

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Jüdische
Studien/Jewish Studies

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

(4) Die erfolgreiche Teilnahme wird auf Basis regelmäßiger Anwesenheit und einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 20-25 Seiten durch einen Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) bestätigt.

§ 16 Leistungsnachweise

(1) Für Hauptfachstudenten sind im Hauptstudium drei Hauptseminare obligatorisch, davon eines aus dem als Prüfungsgebiet gewählten Studienbereich (gemäß § 8 Abs. 1) und zwei Hauptseminare aus anderen Studienbereichen. Dabei darf zwecks Vermeidung von zu starker fachlicher Einengung und Spezialisierung auch nur eines dieser drei Hauptseminare aus dem Bereich des zweiten Hauptfaches gewählt sein, das evtl. auch mit Lehrveranstaltungen im Studiengang Jüdische Studien beteiligt ist.

(3) Im Nebenfach sind zwei Hauptseminare aus anderen als den ohnehin als Hauptfach oder als weiteres Nebenfach gewählten Teilbereichen nachzuweisen.

(4) Die erforderlichen Leistungsnachweise, zu denen auch im Nebenfachstudium das Hebraicum gehört, sind bei der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen.

V. Schlußbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt für Studenten, die im Fach Jüdische Studien/Jewish Studies an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies

Vom 15. Juli 1994

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) am 15.7.1994 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies erlassen:^{3, 4}

³ Bestätigt vom MWFK mit Schreiben vom 7. November 1994

⁴ Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Prüfungsausschuß
§ 3	Umfang der Zwischenprüfung
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Abschluß des Studiums
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen
§ 7	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung für den Magisterstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I bildet einen Prüfungsausschuß für das Fach Jüdische Studien/Jewish Studies, bestehend aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten im Hauptstudium. Den Vorsitz führt einer der Hochschullehrer.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität die Prüfungsangelegenheiten des Fachs und entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen und die Zulassung zur Zwischenprüfung im Fach Jüdische Studien/Jewish Studies. In Zweifelsfällen wird die Fachkommission Jüdische Studien/Jewish Studies befragt.

§ 3 Zwischenprüfung

Das Grundstudium von Studenten im Hauptfach wird mit einer halbstündigen mündlichen Prüfung zu zwei Themen aus zwei verschiedenen Bereichen (§ 8 Abs. 1 der Studienordnung/StO) der Jüdischen Studien abgeschlossen. Mindestens eines der Themen muß dabei aus den Bereichen Religion oder Geschichte und Politik gewählt sein. Die mündliche Prüfung für Nebenfachstudenten dauert 15 Minuten und umfaßt ein Thema aus den Bereichen Religion oder Geschichte und Politik.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung im Magisterstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies sind gemäß § 17 Abs. 2 Nrn. 2-4 der Magisterprüfungsordnung folgende Nachweise vorzulegen:

1. Die Bestätigung über die Studienfachberatung (gem. § 6 StO);
2. Der Nachweis der Sprachkenntnisse (gem. § 7 StO), wobei zu berücksichtigen ist, daß für Hauptfachstudenten schon bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung der Nachweis des Hebraicum obligatorisch ist.
3. Die Leistungsnachweise der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 13 Abs. 1 bzw. Abs. 3 der StO.

(2) Das Nähere regelt die MPO.

§ 5 Abschluß des Studiums

(1) Das Hauptstudium im Studiengang Jüdische Studien/Jewish Studies endet mit einer Magisterprüfung gemäß der MPO.

(2) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus der wissenschaftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit), einer Klausur und einer mündlichen Prüfung. Wird die Magisterarbeit in einem anderen Hauptfach vorgelegt, erfolgt die Prüfung durch Klausur und mündliche Prüfung; desgleichen im Nebenfach. Dabei darf der Themenbereich der Klausur und der mündlichen Prüfung im Fach Jüdische Studien (§ 8 Abs. 1 StO) nicht mit dem anderen Hauptfach identisch sein, in dem die Magisterarbeit verfaßt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit kann aus jedem der in § 8 Abs. 1 StO genannten Bereiche des Studienfachs Jüdische Studien/Jewish Studies gewählt werden. Den Bereich der Klausur wählt der Prüfling selbst; die Klausur darf aber nicht aus demselben Bereich wie die wissenschaftliche Hausarbeit gewählt werden. Die zwei Themen der mündlichen Prüfung können vom Prüfling aus denselben Bereichen wie Klausur und Magisterarbeit gewählt werden, dürfen sich mit diesen beiden schriftlichen Prüfungsteilen jedoch nicht inhaltlich überschneiden.

(4) Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) können nicht durch Leistungsnachweise oder studienbegleitende Prüfungen ersetzt werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Vor der Meldung zur Magisterprüfung müssen mindestens zwei Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung müssen neben den allgemeinen Erfordernissen der MPO die in § 16 der StO angeführten Leistungsnachweise beigelegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die im Magisterstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

(2) Die Besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Promotionsordnung für die Erlangung des akademischen Grades 'doctor rerum naturalium' (Dr. rer. nat.) an der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 8. September 1994

Aufgrund § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Brandenburg -Brandenburgisches Hochschulgesetz - vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat die Universität Potsdam am 08. September 1994 folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:⁵

§ 1	Geltungsbereich und Zweck der Promotion
§ 2	Organe und Zuständigkeiten
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion
§ 4	Bestandteile der Promotion
§ 5	Ablauf des Promotionsverfahrens
§ 6	Veröffentlichung der Dissertation
§ 7	Promotionsurkunde
§ 8	Ungültigkeitserklärung und Entziehung
§ 9	Übergangsbestimmung
§ 10	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Promotion

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium: Dr. rer. nat.) nach Abschluß eines ordentlichen Promotionsverfahrens an Bewerber⁶, die aufgrund einer Dissertation und einer Disputation ihre wissenschaftliche Befähigung in einer Wissenschaftsdisziplin nachgewiesen haben, welche an dieser Fakultät in Forschung und Lehre durch einen Hochschullehrer vertreten ist. Im folgenden werden Personen, die eine solche Promotion anstreben als Doktoranden bezeichnet.

(2) Durch die Promotion wird über den Abschluß eines Hochschulstudiums hinaus die Befähigung zu selbständiger und eigenverantwortlicher wissenschaftlicher Forschung nachgewiesen.

⁵ Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 3. Nov. 1994

⁶ Die in dieser Ordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Form zu gebrauchen. Zur sprachlichen Vereinfachung ist im Text nur die männliche Form aufgeführt.